



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 30.10.2025

## ERLAUBNIS

### **zur Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wird der Firma

Aza GmbH  
Annastr. 11  
68519 Viernheim  
Deutschland

die ab dem 17. November 2020 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis  
zum 16. November 2026 verlängert.

im Auftrag  
*Batanjac*  
Batanjac

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleihen in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.